

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Januar 2013

Mehr Transparenz bei den Angeboten und Kosten der Wohnungslosenhilfe

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 11. Januar 2013**

„Mehr Transparenz bei den Angeboten und Kosten der Wohnungslosenhilfe“

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Ziel der Wohnungslosenpolitik ist es, für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen eigenen, guten und bezahlbaren Wohnraum zugänglich zu machen bzw. zu erhalten. Damit Bremen seinen Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung der Wohnungslosenhilfe vollziehen kann, bedarf es einer vollständigen Aufgaben- und Kostentransparenz bei den bisherigen Einrichtungen und Sonderwohnformen.

Wir fragen den Senat:

I. Präventive Hilfen

1. Wie viele Mitteilungen über Räumungsklagen hat die Zentrale Fachstelle Wohnen in den Jahren 2009 bis 2012 erhalten?
2. In wie vielen Fällen kam es davon jeweils tatsächlich zu einer Zwangsräumung?
3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2009 - 2011 Mietschuldenübernahmen beantragt und bewilligt bzw. abgelehnt?
4. In wie vielen Fällen konnte der Wohnungsverlust abgewendet werden?
5. Welche Instrumente bzw. Maßnahmen werden von der ZFW angewendet, um Wohnungsverlust zu vermeiden?

II. Unterbringungshilfen

Folgende Fragen beziehen sich nur auf die Gruppe der wohnungslosen Personen/Obdachlosen in Bremen.

Übernachtungsstätten

1. Wie viele Notunterkünfte (inkl. Hotel-/Pensionsunterbringungen) freier und gewerblicher Träger gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern auflisten, und bitte auflisten, an welche Zielgruppen sich diese richten.
2. Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Unterkünften der Notfallhilfen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?
3. Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen der Notfallhilfen?
4. Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauer bei den jeweiligen Einrichtungstypen?
5. Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?
6. Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?

Sozialtherapeutische Einrichtungen und Dauerwohneinrichtungen

7. Wie viele sozialtherapeutische Einrichtungen (u.a. Übergangwohnheime) und Dauerwohneinrichtungen gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern auflisten, und bitte auflisten, an welche Zielgruppen sich diese richten.
8. Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Typen dieser Einrichtungen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?
9. Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen?
10. Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauern bei den jeweiligen Einrichtungstypen?
11. Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?
12. Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?

Begleitete Wohnformen/ambulante Unterstützung

13. Wie viele Sozialtherapeutische Einrichtungen (u.a. Übergangwohnheime) und Dauerwohneinrichtungen gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern auflisten, und bitte auflisten, an welche Zielgruppen sich diese richten.
14. Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Typen dieser Einrichtungen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?
15. Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen?
16. Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauern bei den jeweiligen Einrichtungstypen?
17. Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?
18. Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?
19. Wie sind die jeweiligen Rechtsverhältnisse (unbefristeter eigener Mietvertrag, befristeter eigener Mietvertrag, Nutzungsverhältnisse usw.) der jeweiligen Wohnformen ausgestaltet?
20. Wie viele der Wohnverhältnisse werden im Individualwohnraum (d.h., eigener abgeschlossener Wohnraum), wie viele werden davon in Wohngemeinschaften/ Wohnprojekten (gemeinsame Nutzung von Sanitär und Kücheneinrichtungen) verwirklicht? Bitte nach den jeweiligen Trägern, pro Jahr für die Jahre 2009 bis 2011 und wenn möglich zwischen den jeweiligen Zielgruppen differenzieren.
21. Welche Besonderheiten existieren (in Hinblick auf die oben gestellten Fragen 1 bis 20 abweichend) für die Gruppen der drogenabhängigen/suchtkranken Menschen und straffällig gewordenen Menschen? Bitte differenziert nach Zielgruppen beantworten
22. Aus welchen Haushaltsstellen finanziert der Senat die unterschiedlichen Unterbringungen von Wohnungslosen Menschen/Obdachlosen, drogenabhängigen/suchtkranken Menschen und straffällig gewordenen Menschen?
23. Welche Summen (Höhe der Ausgaben) sind aus den jeweiligen Haushaltsstellen 2009-2011 für die Wohnungslosenhilfe gezahlt worden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Präventive Hilfen

Vorbemerkung: Zur Beantwortung der Fragen wurde – über die Heranziehung der Arbeitsstatistiken hinaus - für ausgewählte Zeiträume eine Sonderauswertung gemacht. Da dies nur über eine Auswertung der einzelnen Fälle möglich ist, war eine Auswertung von längeren Zeiträumen nicht in der vorgegebenen Zeit leistbar.

1. Wie viele Mitteilungen über Räumungsklagen hat die Zentrale Fachstelle Wohnen in den Jahren 2009 bis 2012 erhalten?

Antwort zu Frage 1:

Mitteilungen über Räumungsklagen / Zwangsräumungen

2009	2010	2011	2012
575	546	622	790

Anmerkung: Das EDV-System der ZFW differenziert in der Auswertung nicht nach Räumungsklagen und Zwangsräumungen. Wenn eine Person innerhalb eines Jahres ein Räumungsklage und eine Zwangsäumung erhält, so wird diese aber nur einmal gezählt.

2. In wie vielen Fällen kam es davon jeweils tatsächlich zu einer Zwangsäumung?

Antwort zu Frage 2:

In der ZFW ist nicht bekannt, wie viele Zwangsäumungen tatsächlich durchgeführt wurden. Nicht alle Betroffenen kommen vor der Zwangsäumung in die Beratung der ZFW. Einem Teil davon gelingt es, im letzten Moment auch ohne Unterstützung die Zwangsäumung abzuwenden.

3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2009 – 2011 Mietschuldenübernahmen beantragt und bewilligt bzw. abgelehnt?

Antwort zu Frage 3:

Die Daten werden in dieser Form regelhaft nicht erhoben. In der Einzelauswertung wurde erhoben, in wie vielen Fällen die ZFW eine Mietschuldenübernahme als Darlehen befürwortet hat:

Räumungsklagen Gesamt 2012	Beratungsangebot angenommen	Kostenübernahme befürwortet
790	231	65
	29% aller Beklagten	28% aller Beratenen

Räumungsklagen Gesamt 1. HJ 2011	Beratungsangebot angenommen	Kostenübernahme befürwortet
316	114	13
	36% aller Beklagten	11% aller Beratenen

Räumungsklagen Gesamt 1. Quartal 09	Beratungsangebot angenommen	Kostenübernahme befürwortet
197	71	14
	36% aller Beklagten	20% aller Beratenen

4. In wie vielen Fällen konnte der Wohnungsverlust abgewendet werden?

Antwort zu Frage 4:

Es ist davon auszugehen, dass fast immer, wenn die ZFW ein Darlehen zur Übernahme der Mietschulden befürwortet, auch der Erhalt der Wohnung die Folge ist.

Eine Übernahme der Mietschulden durch ein Darlehen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Wohnung ist angemessen (Miete und Größe).
- Das Mietverhältnis wird fortgesetzt.
- Die Miete ist zukünftig gesichert.

Daraus ergibt sich, dass für einen Teil der Beratenen der Wohnungserhalt nicht möglich (und sinnvoll) ist. Hier steht dann die Suche nach neuem, passendem Wohnraum im Vordergrund.

Es liegen keine generellen Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen der Wohnungserhalt möglich war. Dafür sind die Rückmeldungen nach den Beratungen zu gering. Im Rahmen der Einzelauswertung konnte allerdings erhoben werden, in wie vielen Fällen Zwangsräumungen zu Unterbringung in Notunterkünften (NU) geführt haben:

Räumungsklagen Gesamt 1.HJ 2012	In NU nach Räumung
355	5
	1,4% aller Beklagten

Zeitpunkt der Auswertung: Juni 2012

Räumungsklagen Gesamt 2.HJ 2012	In NU nach Räumung
435	6 (davon 3 noch aktuell)
	1,4% aller Beklagten

Zeitpunkt der Auswertung: Jan 2013

Räumungsklagen Gesamt 1. HJ 2011	In NU nach Räumung (2011)	In NU nach Räumung im Jahr 2012
316	13	7
	4% aller Beklagten	2,2% aller Beratenen

Zeitpunkt der Auswertung: Jan 2013

Räumungsklagen Gesamt 1. Quartal 09	In NU nach Räumung (2009)	In NU nach Räumung in den Jahren 2010, 2011, 2012
197	8	3
	4% aller Beklagten	1,5% aller Beratenen

Zeitpunkt der Auswertung: Jan 2013

5. Welche Instrumente bzw. Maßnahmen werden von der ZFW angewendet, um Wohnungsverlust zu vermeiden?

Antwort zu Frage 5:

Grundsätzlich wird die ZFW über alle Räumungsklagen und Zwangsräumungen aufgrund von Mietschulden durch die Gerichte informiert. Die Betroffenen werden in der Folge von der ZFW angeschrieben und auf das Beratungsangebot der ZFW aufmerksam gemacht.

Ungefähr ein Drittel der Angeschriebenen meldet sich bei der ZFW. Manchmal wird nur berichtet, dass die Mietschulden bereits beglichen wurden, in anderen Fällen haben Mietschulden andere Ursachen (z.B. Streitigkeiten über Mietminderungen). Die Mehrzahl der Betroffenen kommt allerdings zur ZFW, um entweder einen Weg zu finden, die Mietschulden zu begleichen oder um eine andere Wohnung zu suchen. Letzteres kommt vor allem dann in Frage, wenn die aktuelle Wohnung zu teuer oder aus anderen Gründen nicht erhaltenswert ist.

Zur Begleichung der Mietschulden gibt es die Möglichkeit, mit dem Vermieter eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Da bis zur Räumungsklage aber bereits zumindest einige Rückstände zusammengekommen sind und zudem Anwalts- und Gerichtskosten dazukommen, ist dieser Weg gerade für Sozialleistungsempfänger oft nicht möglich. Unter bestimmten Umständen kann dann ein Darlehen zur Übernahme der Mietschulden gewährt werden (s.o.).

Ziel ist es, dass Betroffene mit Wohnproblemen möglichst früh in die Beratung kommen. Eine Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften zur Information der ZFW bei Mietschulden vor Einreichen der Klage scheitert derzeit an datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Derzeit legt die Gewoba bereits dem Schreiben zur fristlosen Kündigungen wegen Mietschulden den Flyer der ZFW bei, um auf das Beratungsangebot hinzuweisen. In Planung sind außerdem entsprechende Artikel über das Beratungsangebot der ZFW in Mieter- und Vermieterzeitschriften. Regelmäßig über das Leistungsangebot der ZFW informiert werden außerdem die unterschiedlichen Geschäftsstellen der Jobcenter.

II. Unterbringungshilfen

Folgende Fragen und Antworten beziehen sich nur auf die Gruppe der wohnungslosen Personen/Obdachlosen in Bremen.

Der Personenkreis der Straffälligen (Frage 21.) gehört mit ins Kap. 8 SGB XII und ist in die Beantwortung einbezogen. Dies gilt auch für die Gruppe der drogenabhängigen/suchtkranken Menschen, bei denen die Behebung der Obdachlosigkeit im Vordergrund steht.

Übernachtungsstätten

1. Wie viele Notunterkünfte (inkl. Hotel-/Pensionsunterbringungen) freier und gewerblicher Träger gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern aufführen, und bitte aufführen, an welche Zielgruppen sich diese richten.

Antwort zu Frage 1:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 1.

2. **Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Unterkünften der Notfallhilfen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?**

Antwort zu Frage 2:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 1.

3. **Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen der Notfallhilfen?**

Antwort zu Frage 3:

Wer obdachlos ist, meldet sich entweder direkt in der ZFW oder wird von den bekannten Notunterkünften zur ZFW geschickt. Im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs wird geklärt, ob der Betroffene Leistungsansprüche in Bremen hat und z.B. ALG II oder Grundsicherung nach dem SGB XII bekommt. Wenn dies der Fall ist, wird je nach Hilfebedarf die passende Notunterkunft ausgewählt. Dies wird auf einem „Laufzettel“ mit Begründung vermerkt. Der Betroffene geht mit diesem Laufzettel zu seinem Kostenträger (meistens Jobcenter oder Wirtschaftliche Hilfen des AfSD). Dort wird die Kostenübernahmebescheinigung für die Übernachtungseinrichtung ausgestellt.

4. **Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauer bei den jeweiligen Einrichtungstypen?**

Antwort zu Frage 4:

Grundsätzlich gilt das Ziel, dass eine Notunterkunft nur ein vorübergehender Aufenthaltsort sein soll. Oberste Priorität hat die Wohnungssuche. Dieses Ziel ist aber nicht immer unmittelbar zu erreichen. Zum einen sind v. a. kleine preiswerte Wohnungen knapp. Zum anderen haben die Betroffenen oftmals einen größeren Hilfebedarf, der bis zum Einzug in eine Wohnung geklärt werden muss. Manchmal dauert es auch einige Zeit, bis sich die Wünsche der Betroffenen und das Angebot des Wohnungsmarktes angenähert haben. Grundsätzlich erfolgt nach einer längeren Verweildauer (3 Monate in Einrichtungen, 6 Monate in Pensionen) eine Fallprüfung.

5. **Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?**

Antwort zu Frage 5:

In den Pensionen gibt es keine sozialpädagogische Betreuung. Die Pensionsbetreiber stellen den Betroffenen lediglich ein Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung. In einzelnen Pensionen (z.B. Herberge Osterstraße, Pension Amelinghauser Straße, Pension Weber oder Pension Kahl) gibt es zudem Kochmöglichkeiten. Obwohl die Pensions-Inhaber keine sozialpädagogische Betreuung bieten können, nehmen sie im Einzelfall auch Menschen auf, die schwer zu integrieren sind und sozialpädagogische Anforderungen ablehnen.

In den Notschlafstellen der gemeinnützigen Träger gibt es Einzel-, Doppel- und vereinzelt auch Mehrbettzimmer. Die Einrichtungen verfügen über eine 24-Stunden-Besetzung und über sozialpädagogisches Fachpersonal.

6. **Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?**

Antwort zu Frage 6:

Bei allen Notunterkünften werden die Kosten der Unterkunft direkt vom Leistungsträger beglichen und der Regelsatz ausgezahlt.

Sozialtherapeutische Einrichtungen und Dauerwohneinrichtungen

Der Personenkreis der Straffälligen (Frage 21.) gehört mit ins Kap. 8 SGB XII und ist in die Beantwortung einbezogen.

7. **Wie viele sozialtherapeutische Einrichtungen (u.a. Übergangwohnheime) und Dauerwohneinrichtungen gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern aufführen, und bitte aufführen, an welche Zielgruppen sich diese richten.**

Antwort zu Frage 7:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 2.

8. **Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Typen dieser Einrichtungen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?**

Antwort zu Frage 8:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 2.

9. **Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen?**

Antwort zu Frage 9:

Das Verfahren ist in der Verwaltungsanweisung (VerwAnw) zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII geregelt. (Anlage 4) Die Steuerung erfolgt durch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im AfSD im Zusammenwirken mit den zielgruppenspezifischen Sozialdiensten bzw. Stellen.

10. **Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauern bei den jeweiligen Einrichtungstypen?**

Antwort zu Frage 10:

Anlage 1 zur VAnw. zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – Gesamtplan (Anlage 5).

11. **Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?**

Antwort zu Frage 11:

In den stationären Einrichtungen der gemeinnützigen Träger gibt es Einzel-, Doppel- und vereinzelt auch Mehrbettzimmer. Die Einrichtungen verfügen über eine 24-Stunden-Besetzung und über sozialpädagogisches Fachpersonal.

Im Bereich der ambulanten Maßnahmen erfolgen Beratung, Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung/–erhalt und z. T. Zurverfügungstellung von Wohnraum.

12. **Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?**

Antwort zu Frage 12:

Bei den stationären Maßnahmen sind die Kosten der Unterkunft (KdU) Entgeltbestandteil. Bei Vollverpflegung erhalten die Bewohner/innen den Barbetrag; bei Selbstversorgung haben sie Anspruch auf den Regelsatz nach dem SGB II oder SGB XII.

Begleitete Wohnformen / ambulante Unterstützung

13. **Wie viele Sozialtherapeutische Einrichtungen (u.a. Übergangwohnheime) und Dauerwohneinrichtungen gibt es in Bremen insgesamt? Bitte getrennt nach Trägern und Betreibern aufführen, und bitte aufführen, an welche Zielgruppen sich diese richten.**

Antwort zu Frage 13:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 2.

14. **Wie viele Plätze sind in den jeweiligen Typen dieser Einrichtungen vorhanden? Auf welche Weise werden die Plätze jeweils finanziert? Wie hoch ist der jeweilige Tagessatz?**

Antwort zu Frage 14:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 2.

15. **Nach welchen Kriterien erhalten die Personen eine Kostenübernahme in den jeweiligen verschiedenen Einrichtungstypen?**

Antwort zu Frage 15:

Das Verfahren ist in der VAnw. zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII geregelt. (Anlage 4) Die Steuerung erfolgt durch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im AfSD im Zusammenwirken mit den zielgruppenspezifischen Sozialdiensten bzw. Stellen.

16. **Welche Vorschriften und/oder Regelungen gibt es bezüglich der Verweildauern bei den jeweiligen Einrichtungstypen**

Antwort zu Frage 16:

Anlage 1 zur VAnw. zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – Gesamtplan (Anlage 5).

17. **Welche inhaltlichen und qualitativen Vorgaben werden den jeweiligen Leistungserbringern gemacht (Aufgaben, Leistungsziele, konzeptionelle Zielsetzung, Anzahl Personen pro Raum, sanitäre Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Personalschlüssel usw.)?**

Antwort zu Frage 17:

In den stationären Einrichtungen der gemeinnützigen Träger gibt es Einzel-, Doppel- und vereinzelt auch Mehrbettzimmer. Die Einrichtungen verfügen über eine 24-Stunden-Besetzung und über sozialpädagogisches Fachpersonal. Im Bereich der ambulanten Maßnahmen erfolgen Beratung, Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung/-erhalt und z. T. Zurverfügungstellung von Wohnraum.

18. **Bei welchen Einrichtungstypen bestehen für die betroffenen Menschen eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und ein Anspruch auf den Regelsatz?**

Antwort zu Frage 18:

Bei den ambulanten Maßnahmen werden die KdU zusätzlich zu den Betreuungskosten übernommen; es wird der Regelsatz gezahlt.

19. **Wie sind die jeweiligen Rechtsverhältnisse (unbefristeter eigener Mietvertrag, befristeter eigener Mietvertrag, Nutzungsverhältnisse usw.) der jeweiligen Wohnformen ausgestaltet?**

Antwort zu Frage 19:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 6.

20. **Wie viele der Wohnverhältnisse werden im Individualwohnraum (d.h. eigener abgeschlossener Wohnraum), wie viele werden davon in Wohngemeinschaften/Wohnprojekten (gemeinsame Nutzung von Sanitär und Kücheneinrichtungen) verwirklicht? Bitte nach den jeweiligen Trägern, pro Jahr für die Jahre 2009 bis 2011 und wenn möglich zwischen den jeweiligen Zielgruppen differenzieren.**

Antwort zu Frage 20:

Die Antwort ergibt sich aus Anlage 6.

21. **Welche Besonderheiten existieren (in Hinblick auf die oben gestellten Fragen 1 bis 20 abweichend) für die Gruppen der drogenabhängigen / suchtkranken Menschen und straffällig gewordenen Menschen? Bitte differenziert nach Zielgruppen beantworten.**

Antwort zu Frage 21:

Der Personenkreis der Straffälligen gehört mit ins Kap. 8 SGB XII und ist in die Beantwortung einbezogen.

Für die Gruppe der drogenabhängigen Menschen gibt es die beiden Notunterkünfte des ASB und der Hohehorst gGmbH. Suchtkranke gehören mit zur Zielgruppe der beiden IM-Notunterkünfte.

Für beide Gruppen gibt es außerhalb des Wohnungslosenhilfesystems ein differenziertes Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe (ambulant und stationär).

22. **Aus welchen Haushaltsstellen finanziert der Senat die unterschiedlichen Unterbringungen von wohnungslosen Menschen/Obdachlosen, drogenabhängigen/suchtkranken Menschen und straffällig gewordenen Menschen?**

Antwort zu Frage 22:

Vgl. Anlagen 1 und 3.

23. **Welche Summen (Höhe der Ausgaben) sind aus den jeweiligen Haushaltsstellen 2009 – 2011 für die Wohnungslosenhilfe gezahlt worden?**

Antwort zu Frage 23:

Vgl. die Angaben in den Anlagen 1 und 3.

Anlage 1

Zu den Fragen II. 1. und 2., II. 22. und 23.:

Notunterkunft	Betreiber / Träger	Zielgruppe	Plätze	Entgelt (tgl.)
Jakobushaus	Verein für Innere Mission	Obdachlose, alleinstehende Männer mit größerem Hilfebedarf	45	51,73 €
Frauennotunterkunft	Verein für Innere Mission	Obdachlose, alleinstehende Frauen mit größerem Hilfebedarf	8	87,92 €
La Campagne	Hohehorst gGmbH	drogenabhängige, obdachlose Männer und Frauen	31	48,86 €
Sleep Inn	Arbeiter-Samariter-Bund	drogenabhängige, obdachlose Männer und Frauen	24	52,39 €
Hotel/Pension				Übern.preis
Pension Kahl	privat	Obdachlose Menschen mit vorwiegend geringem Hilfebedarf	ca. 15	EZ/DZ: 20 €
Hotel Europa	privat	Obdachlose Menschen mit vorwiegend geringem Hilfebedarf	max. 20	EZ: 26 € DZ: 21 €
Pension Amelinghauser Straße	privat	Obdachlose Menschen mit vorwiegend geringem Hilfebedarf	ca. 15	EZ: 26 € DZ: 21 €
Hotel Hemelingen	privat	Obdachlose Menschen mit vorwiegend geringem Hilfebedarf	ca. 10	EZ: 24 €
Hotel Plenus	privat	Obdachlose Menschen mit geringem Hilfebedarf	ca. 15	EZ: 26 €
Gästehaus Weber	privat	Obdachlose Menschen mit geringem Hilfebedarf	ca. 30 (aufgeteilt auf 3 Standorte)	EZ: 25 € DZ: 21 €
Herberge Osterstraße	privat	Obdachlose Menschen mit hohen Integrationshemmnissen und wenig Veränderungsabsichten	ca. 25	DZ: 16 €

Die Finanzierung liegt beim jeweiligen Kostenträger im Rahmen der Kosten der Unterkunft (Jobcenter bei SGB II-Bezieher/innen und AfSD bei SGB XII-Bezieher/innen). Menschen mit eigenem Einkommen bzw. ALG I-Leistung müssen einen Eigenanteil der Unterbringungskosten selbst tragen.

Haushaltsstellen SGB II und XII	
3413/681 16-1	Laufende Leistungen an Empfänger nach Kapitel 4 SGB XII
3417/681 10-7	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Leistungen in besonderen Fällen (§ 2): HLU
3417/681 15-8	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Grundleistungen: Sachleistungen
3472/681 24-8	Aufwendungen für psychosoziale Betreuung
3472/681 30-2	KdU nach § 22 SGB II in Übernachtungseinrichtungen
3473/681 20-9	Laufende Leistungen an sonstige Empfänger nach Kapitel 3 SGB XII
3473/681 19-5	Laufende Leistungen an drogenabhängige Empfänger nach Kap. 3 SGB XII

Ausgaben SGB II und XII (Quelle: Controlling Soziales, Herr Troegel)				
	2009	2010	2011	
Jakobushaus	706.831,80	495.547,36	722.361,10	
Frauennotunterkunft (kalk.)	412.530,00	412.530,00	412.530,00	
La Campagne	438.036,62	460.112,34	434.395,67	
Sleep In	402.829,82	425.522,82	395.347,89	
Hotels/Pensionen	49.404,96	90.531,55	91.320,20	
	2.011.642,2	1.886.254,07	2.057.965,86	

Die Ausgaben für das Jakobushaus und die Frauennotunterkunft geben zusammen den tatsächlichen Mittelabfluss an die Innere Mission wieder. Die Ausgaben für Hotels und Pensionen können nicht für die Fälle der Jobcenter ermittelt werden.

Anlage 2

Zu den Fragen 7., 8., 13. und 14.:

Träger	Maßnahme	Zielgruppe	Platzzahl	Entgelt pro Tag *)	inkl. KdU	Rechtsgrundlage für die Übernahme des Entgeltes
Verein für Innere Mission	Aufsuchende Hilfe - ambulant -	Alleinstehende Wohnungslose bzw. von Obdachlosigkeit Bedrohte mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	36	29,32		SGB II SGB XII
	IBEWO - ambulant -	Alleinstehende wohnungslose bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Männer mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	16	51,95		SGB XII
	UWH-Männer -stationär -	Alleinstehende wohnungslose Männer mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	32	71,08	x	SGB XII
	UWH-Frauen - stationär -	Alleinstehende wohnungslose Frauen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	19	87,92	x	SGB XII
	Adelensstift - stationäres Dauerwohnen -	Wohnungslose, chronisch mehrfach beeinträchtigte suchtkranke (Alkohol/Medikamente), ältere oder vorzeitig gealterte Männer und Frauen	60	72,86	x	SGB XII
	Isenbergheim - stationäres Dauerwohnen -	Wohnungslose, chronisch mehrfach beeinträchtigte suchtkranke (Alkohol/Medikamente), ältere oder vorzeitig gealterte Männer	35	65,99	x	SGB XII
Verein Hoppenbank e. V.	Aufsuchende Hilfe AHAB - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	24	17,33		SGB II SGB XII
	Haus Fedelhören - stationär -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	22	59,83	x	SGB XII
Verein Bremische Straffälligenbetreuung	IBEWO - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	13	31,00		SGB XII
Hans-Wendt-Stiftung	Aufsuchende Hilfe - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	nicht festgelegt	19,92		SGB II SGB XII
	IBEWO - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	nicht festgelegt	27,08		SGB XII

*) Die Beträge basieren bei IM und HWS auf den 2012'er-Verträgen, bei Hoppenbank und VBS auf den 2013'er-Verträgen.

Anlage 3

Zu den Fragen 22. und 23.:

Haushaltsstellen und Ausgaben (Entgelt) SGB XII					
Maßnahme	Hst.	Verw.zweck	Mittelabfluss (Quelle: Controlling Soziales, Herr Troegel)		
			2009	2010	2011
Aufsuchende Hilfe (alle Träger)	3412/681 15-0	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - ambulant	30.906	30.284	45.349
IBEWO (alle Träger)	3412/681 15-0	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - ambulant	462.868	446.762	570.442
ÜWH (IM und Hoppenbank)	3418/671 82-2	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - stationär	1.135.321	1.159.622	1.025.186
Stationäres Dauerwohnen	3473/671 10-6	Hilfe zum Lebensunterhalt für BewohnerInnen des Adelenstiftes und des Isenbergheims	2.164.086	2.387.226	2.240.103
Summe			3.793.181	4.023.894	3.881.080

Haushaltsstellen und Ausgaben (Entgelt) SGB II					
Maßnahme	Hst.	Verw.zweck	Mittelabfluss (Quelle: Controlling Soziales, Herr Troegel)		
			2009	2010	2011
Aufsuchende Hilfe (alle Träger)	3472/681 24-8	Psychosoziale Betreuung gem. § 16 a Nr. 3 SGB II (Aufsuchende Hilfe)	403.454	425.480	380.939

Zu den Fragen II. 9. und 15.:

Verwaltungsanweisung zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII - Gesamtplan

1. Gesamtplan

- 1.1** Sollen Personen Leistungen nach § 68 SGB XII erhalten, wird von den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im Amt für Soziale Dienste (ZWH) grundsätzlich ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erstellt.
- 1.2** Der Gesamtplan soll die Bewilligung von Leistungen gem. § 68 SGB XII einleiten, sie fachlich begründen nach
- Notwendigkeit
 - Art, Abfolge, Zielsetzung
 - Umfang und
 - Dauer
- und der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeverlaufes dienen. Grundlagen sind u. a. die zwischen dem jeweiligen Maßnahmeträger und dem Kostenträger vereinbarten fachlichen Standards und Regelverweilzeiten in den Maßnahmen.
- 1.3** Der Gesamtplan wird in standardisierter Form unter Verwendung des Vordruckes "Gesamtplan gem. § 68 (1) SGB XII" erstellt.

2. Zuständigkeit der Sozialdienste bzw. der beauftragten Stellen

Zuständig für die Hilfeplanung (Teil 1 des Gesamtplanes) ist der Sozialdienst Erwachsene (SD E) des Amtes für Soziale Dienste.

Hiervon abweichend ist die Zuständigkeit mit Ausnahme für die in der Anlage 2 beschriebene Maßnahme auf die nachfolgend genannten zielgruppenspezifischen Stellen übertragen:

- 2.1** Für den Personenkreis der alleinstehenden Wohnungslosen ist die Ambulante Hilfe der Inneren Mission die beauftragte Stelle. Grundlagen sind die bestehende Kooperationsvereinbarung sowie die Leistungsbeschreibung.
- 2.2** Für den Personenkreis der Straffälligen/Haftentlassenen ist der Verein Bremische Straffälligenbetreuung die beauftragte Stelle. Grundlagen sind die bestehende Kooperationsvereinbarung sowie die Leistungsbeschreibung.
- 2.3** Für den Personenkreis der psychisch kranken bzw. suchtkranken Menschen ist das Behandlungszentrum i. V. mit der Steuerungsstelle Psychiatrie/Sucht beim Gesundheitsamt zuständig.
- 2.4** Für den Personenkreis der drogenabhängigen Menschen ist die Drogenberatungsstelle i. V. mit der Steuerungsstelle Drogen beim Gesundheitsamt zuständig.

Anlage 4

Zuständig für die abschließende Bearbeitung des Gesamtplanes (Teil 2), die Kostenentscheidung und die Entscheidung über eine Beteiligung der Begleitkonferenz gem. Ziffer 4. dieser VAnw. sind die ZWH.

3. Verfahren

- 3.1** Erstantrag: Der zuständige Sozialdienst bzw. die beauftragte Stelle füllt den Teil 1 des Gesamtplanvordruckes (Ziffern 1. – 15.) aus und schickt den Vordruck an die ZWH. Der Träger der Betreuungsmaßnahme erhält Kopien der Seite 1 sowie der Seiten 4 und 5 mit den Ziffern 9. – 15..

Ausnahme für den Personenkreis gem. Ziffer 2.2 dieser Weisung: Sofern die Hilfeplanung während der Inhaftierung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erfolgt, wird der Teil 1 des Gesamtplanvordruckes von der/dem Evb-Pool-MitarbeiterIn ausgefüllt und von der beauftragten Stelle gegengezeichnet.

- 3.2** Folgeantrag: Der Träger der Betreuungsmaßnahme erstellt rechtzeitig vor Ablauf des Erstbewilligungszeitraumes von i. d. R. 6 Monaten einen Verlaufs-/Entwicklungsbericht. Anhand dieses Berichtes füllt der zuständige Sozialdienst bzw. die beauftragte Stelle den Teil 1 des Gesamtplanvordruckes (Ziffern 1. – 15.) aus und schickt den Vordruck an die ZWH. Der Träger der Betreuungsmaßnahme erhält Kopien der Seite 1 sowie der Seiten 4 und 5 mit den Ziffern 9. – 15..
- 3.3** Die ZWH füllen Teil 2 des Gesamtplanvordruckes aus und treffen damit die Kostenentscheidung.
- 3.4** Die ZWH erteilen dem/der Leistungsberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid und schicken dem Träger der Betreuungsmaßnahme die Kostenzusicherung.
- 3.5** Bei Beendigung der Betreuungsmaßnahme erstellt der Träger einen Abschlussbericht und schickt diesen über den zuständigen Sozialdienst bzw. die beauftragte Stelle an die ZWH.

4. Begleitkonferenz

Das Amt für Soziale Dienste führt zur Beratung und Entscheidung von Fällen in Zuständigkeit der Ambulanten Hilfe der Inneren Mission und des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung bei Verlängerung von Maßnahmen nach Ablauf von 12 bzw. 18 Monaten, bei Konfliktfällen sowie vor Beginn von Maßnahmen gem. Anlage 2 Begleitkonferenzen durch. Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Zuständigkeit der Begleitkonferenzen ist per Geschäftsordnung geregelt.

5. Dokumentation und Datenschutz

- 5.1** Der jeweils zuständige Sozialdienst bzw. die beauftragte Stelle stellt der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SfSKJF) zu Auswertungs- und Planungszwecken statistische Daten über Art, Umfang, Anzahl und Kosten der eingeleiteten Maßnahmen sowie ihrer Beendigung zur Verfügung.

Anlage 4

- 5.2 Die statistische Dokumentation erfolgt jährlich auf der Grundlage der Auswertung der Erstanträge und Maßnahmeüberprüfungen.
- 5.3 Die SfSKJF stellt den Sozialdiensten bzw. den beauftragten Stellen für ihre Arbeit das Ergebnis der Gesamtdokumentation zur Verfügung.
- 5.4 Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt am **16.07.2012** in Kraft.

Zu den Fragen II. 10. und 16.:

Anlage 1 zur VAnw. zu § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII - Gesamtplan

Kapitel 8 – Maßnahmen in Bremen

Ambulante Maßnahmen

Maßnahme	Träger	Erstbewilligung für die Dauer von	Maximale Verweildauer
Aufsuchende Hilfe	Verein für Innere Mission	6 Monaten	18 Monate
Aufsuchende Hilfe	Hans-Wendt-Stiftung	6 Monaten	18 Monate
Aufsuchende Hilfe	Hoppenbank e. V.	6 Monaten	18 Monate
IBEWO (Intensiv begleitetes Wohnen)	Verein Bremische Straffälligenbetreuung	6 Monaten	24 Monate
IBEWO (Intensiv begleitetes Wohnen)	Verein für Innere Mission	6 Monaten	24 Monate
IBEWO (Intensiv begleitetes Wohnen)	Hans-Wendt-Stiftung	6 Monaten	24 Monate

Stationäre Maßnahmen

Maßnahme	Träger	Erstbewilligung für die Dauer von	Maximale Verweildauer
Frauen- Übergangwohnheim Abbentorstraße	Verein für Innere Mission	6 Monaten	24 Monate
Männer- Übergangwohnheim Jakobushaus	Verein für Innere Mission	6 Monaten	24 Monate
Haus Fedelhören	Hoppenbank e. V.	6 Monaten	24 Monate (auch Kurzunterbringungen bis zu 6 Monaten möglich)

Zu den Fragen 19. und 20.:

Anlage 6

Träger	Maßnahme	Zielgruppe	Rechtsverhältnisse das Wohnen betreffend				Aufteilung in Individualwohnraum und Wohngemeinschaft/-projekt					
			unbefristeter eigener Mietvertrag	befristeter eigener Mietvertrag	Nutzungsvertrag	Sonstiges	2009		2010		2011	
							Individual	WG/Projekt	Individual	WG/Projekt	Individual	WG/Projekt
Verein für Innere Mission	Aufsuchende Hilfe - ambulant -	Alleinstehende Wohnungslose bzw. von Obdachlosigkeit Bedrohte mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	x				24		24		24	
	IBEWO - ambulant -	Alleinstehende wohnungslose bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Männer mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	x				16		16		16	
Verein Hoppenbank e. V.	Aufsuchende Hilfe AHAB - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	x	x			9	45	18	45	15	39
Verein Bremische Straffälligenbetreuung	IBEWO - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	x		x		25	14	14	13	17	16
Hans-Wendt-Stiftung	Aufsuchende Hilfe - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 3 SGB II	x	x			1		1		3	
	IBEWO - ambulant -	Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII	x	x	x		7		6		4	

Quelle: Trägerangaben